

24. Wirkt die Vermutung des § 1362 Abs. 1 BGB. auch dann, wenn der Konkursverwalter eine vom Gemeinschuldner vorgenommene Rechtshandlung als unentgeltliche Verfügung nach § 32 Nr. 2 KO. ansieht und sich darauf beruft, daß die von der Ehefrau dem Mann als angebliche Gegenleistung gewährten Sachen von vornherein dessen Eigentum gewesen seien?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1928 i. S. Frau Sch. (M.)
 w. L. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des Sch.
 (Befl.). VII 495/27.

- I. Landgericht Cottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Architekt Sch., der Ehemann der Klägerin, betrieb in S. ein Baugeschäft. Am 9. Oktober 1925 wurde über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet. An einer Anzahl von Sachen, die der beklagte Konkursverwalter zur Masse ziehen wollte, nahm die Klägerin das Eigentum in Anspruch, und zwar auf Grund nachstehenden Sachverhalts: Der Ehemann der Klägerin hatte bei der Stadtbank in S. Kredit genommen. Um ihm einen weiteren Kredit von 5000 RM zu ermöglichen, boten die Eheleute Sch. der Stadtbank am 10. August 1925 an, ihr ein Speisezimmer, ein Herrenzimmer, einen Silberkasten mit Inhalt und vier Gobelins im Gesamtwerte von 13500 RM zur Sicherheit zu übereignen. Die Stadtbank ging auf den Antrag ein und in einer am 13. August 1925 ausgestellten, aber auf den 3. August 1925 vordatierten Urkunde wurde die Übereignung erklärt. Die Übergabe der Sachen wurde dabei durch den Abschluß eines Verwahrungsvertrags ersetzt, so daß die Eheleute Sch. im Besitz der Sachen verblieben. Die Klägerin behauptet, diese Sachen seien ihr alleiniges Eigentum gewesen. Sie will sich zu dem Vertrage mit der Stadtbank nur verstanden haben, weil ihr Ehemann ihr versprochen habe, ihr zu ihrer Sicherung gleichwertige Gegenstände aus seinem Vermögen zu übereignen. Tatsächlich haben die Eheleute Sch. am 16. August 1925 ein Abkommen getroffen, worin es heißt:

„§ 1. Die Ehefrau Sch. . . . hat . . . Gläubigern gegenüber ihr gehörige Sachen zum Werte von 13500 RM für Schulden ihres Ehemannes zur Sicherung übereignet. Sie hat demnach gegen ihren

Ehemann den Anspruch auf Herbeiführung der Rückübereignung oder Zahlung des Betrages von 13500 RM. Zur Sicherheit für diese beiden Forderungen gegen ihren Ehemann übereignet der Ehemann G. Sch. seiner Ehefrau die nachfolgenden Sachen (folgt ein längeres Verzeichnis).

§ 2. Die Ehefrau . . . überläßt die ihr nach § 1 übereigneten Gegenstände ihrem Ehemann leihweise zur Mitbenutzung. Durch dieses Rechtsverhältnis des Leihvertrages wird die Übergabe erjekt."

Der Beklagte hat den Vertrag vom 16. August 1925 auf Grund des § 31 Nr. 2 und des § 32 Nr. 2 R.D. angefochten. Beide Vorinstanzen wiesen deshalb die Klage der Frau Sch. ab (bei der es sich nur um einen Teil der in dem Verzeichnis angeführten Sachen handelte). Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht weist die Klage ab, weil die auf § 32 Nr. 2 R.D. gestützte Anfechtung des Beklagten durchgreife. Anfechtbar sind danach die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkurses vom Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten. Der Vertrag vom 16. August 1925 ist in den letzten zwei Jahren vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner mit seiner Ehefrau geschlossen worden. Die Klägerin bestreitet aber, daß es sich dabei um eine unentgeltliche Verfügung zu ihren Gunsten gehandelt habe; die Übereignung der in dem Vertrag bezeichneten Sachen an sie habe die vorher vereinbarte Gegenleistung dafür gebildet, daß sie am 3. (13.) August 1925 ihr gehörige Sachen als Unterlage für einen Kredit ihres Ehemanns der Stadtbank übereignet habe. Der Konkursverwalter bestreitet das Eigentum der Klägerin an den Sachen des Vertrags vom 3. (13.) August 1925 und beruft sich für das Eigentum des Gemeinschuldners daran auf die Vermutung des § 1362 Abs. 1 BGB. Danach wird zugunsten der Gläubiger des Mannes vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Das Berufungsgericht hat die Vorschrift des § 1362 Abs. 1 BGB. für anwendbar erachtet und deshalb von der Klägerin den Gegenbeweis gegen die dort aufgestellte Vermutung verlangt. Diesen Gegen-

beweis hat es jedoch nicht als geführt angesehen. Darauf beruht die angegriffene Entscheidung.

Die Revision hält den § 1362 Abs. 1 BGB. im vorliegenden Falle für unanwendbar und rügt deshalb Verkennung der Beweislast; dem Beklagten habe es obgelegen, zu beweisen, daß der Gemeinschuldner Eigentümer der in der Urkunde vom 3. (13.) August aufgeführten Sachen gewesen sei. Dabei geht die Revision mit Recht nicht soweit, daß sie dem bei der Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners die Belange der Gläubiger wahrnehmenden Konkursverwalter jede Berufung auf § 1362 Abs. 1 BGB. versagen will (vgl. Gruch. Bd. 47 S. 910). Sie meint nur, die in jener Vorschrift aufgestellte Vermutung komme dem anfechtenden Konkursverwalter bloß dann zugute, wenn er diejenigen Sachen zur Konkursmasse ziehen wolle, für welche die Vermutung wirken soll. Für eine derartige wesentliche Einschränkung seiner Tragweite gewährt jedoch das Gesetz keinen Anhalt. Der § 1362 Abs. 1 enthält keine Sondervorschrift, nach der sich der Umfang der Konkursmasse bestimmen soll, nicht einmal eine Sondervorschrift über die Möglichkeiten einer Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann; er enthält vielmehr einen ganz allgemeinen Rechtsatz „zugunsten der Gläubiger des Mannes.“ Überall da, wo ein Gläubiger des Mannes in dieser seiner Eigenschaft auftritt oder — wie im Konkursverfahren — mit seinen Belangen in Frage kommt, greift die Vermutung des § 1362 Abs. 1 ein. Steht ein einzelner Gläubiger dem Manne gegenüber, so wird es allerdings die Regel bilden, daß bei der Zwangsvollstreckung gegen den Mann Sachen gepfändet worden sind, die sich im Besiz der Ehefrau allein oder beider Ehegatten befanden, und daß der Gläubiger kraft des § 1362 Abs. 1 BGB. auf diese Sachen als Eigentum des Ehemanns Anspruch erhebt. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 80 S. 64) hat jene Vorschrift aber auch in einem Falle für anwendbar gehalten, wo ein Gläubiger die Herausgabe von Sachen verlangte, die ihm der Ehemann zur Sicherheit für eine Forderung übereignet hatte. Tritt der Konkursverwalter dem in Konkurs verfallenen Ehemann und dessen Frau gegenüber, so wird er sich allerdings in der Regel dann auf § 1362 Abs. 1 BGB. berufen, wenn er Sachen zur Masse ziehen will, die sich im Besiz der Ehefrau allein oder beider Ehegatten befinden. Es steht aber nichts im Wege, daß er die Vermutung

auch dann geltend macht, wenn es sich, wie hier, darum handelt, ob der Konkursverwalter, der eine Rechtshandlung des Ehemanns und Gemeinschuldners ansieht, einen vom Gemeinschuldner mit seiner Ehefrau abgeschlossenen Vertrag als entgeltlichen Vertrag und eine Leistung des Gemeinschuldners an seine Ehefrau als entgeltliche Leistung anerkennen muß. Das hängt im vorliegenden Falle davon ab, ob die am 3. (13.) August 1925 der Stadtbank übereigneten Sachen der Klägerin gehörten. Auch bei der Entscheidung dieser Frage ist also von der Vermutung des § 1362 Abs. 1 BGB. auszugehen.

Die Vorschrift enthält allerdings eine Einschränkung, nämlich die, daß die Vermutung nur zugunsten der Gläubiger des Mannes gilt, nicht im Verhältnis der Eheleute untereinander. Über diese Grenze ist aber der Konkursverwalter mit seiner Berufung auf § 1362 Abs. 1 nicht hinausgegangen. Es handelt sich hier nicht um das Verhältnis der Eheleute untereinander, nicht darum, ob die Klägerin ihrem Ehemann gegenüber geltend machen kann, sie habe ihm am 3. (13.) August 1925 in ihrem Eigentum stehende Sachen übereignet. Es kommt vielmehr allein darauf an, ob die Gläubiger des Ehemanns das angebliche Eigentum der Klägerin anerkennen müssen, und das brauchen sie nur, wenn die Klägerin die gegen sie selbst, aber für die Gläubiger des Mannes sprechende Vermutung widerlegt.

Darüber, daß sich die am 3. (13.) August 1925 der Stadtbank übereigneten Sachen damals im Besitz mindestens eines der Ehegatten befunden haben, herrscht kein Streit. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin den ihr nach § 1362 Abs. 1 obliegenden Beweis nicht geführt habe, liegt auf dem Gebiet tatrichterlicher Beweiswürdigung und ist daher dem Revisionsangriff entzogen.